



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.10.2020  
– Auszug aus Drucksache 18/11096 –**

**Frage Nummer 4  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Katrin  
Ebner-Steiner**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen bayerischen ANKER-Zentren und ähnlichen Einrichtungen für Asylbewerber sind Fälle von Coronainfektionen und -erkrankungen aufgetreten und welche Maßnahmen werden nach Kenntnis oder Veranlassung der Staatsregierung ergriffen, um die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen in diesen Einrichtungen sicherzustellen?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Mit Stand 26. Oktober 2020 wurden in Bayern seit Beginn der Corona-Pandemie in 18 ANKER-Einrichtungen und dazugehörigen Unterkunftsdependancen Personen positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Bei dieser Zahl sind auch alle positiven Fälle im Rahmen der Testung aller Neuzugänge vor der „regulären“ Unterbringung im ANKER seit dem 27. Februar 2020 berücksichtigt.

In allen bayerischen Asylunterkünften werden umfangreiche Maßnahmen getroffen, um einen wirkungsvollen Schutz der Bevölkerung, der Bewohner und der dort beschäftigten Mitarbeiter vor Infektionen mit dem Coronavirus zu gewährleisten. Hierzu erfolgen u. a. umfangreiche Corona-Testungen, eine entzerrte Belegung, Angebote für eine separierte Unterbringung von besonders gefährdeten Personen, die Einrichtung separater Quarantäneunterkünfte und -bereiche sowie umfassend verstärkte Hygienemaßnahmen auf Grundlage des Rahmenhygienekonzeptes für die Asylunterbringung sowie regelmäßig angepasster Hygienepläne für die jeweiligen Unterkünfte.

Hinsichtlich der in der Anfrage zum Plenum angesprochenen Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt, dass alle Beschäftigten in den Asylunterkünften durch die für die Unterbringung von Asylbewerbern zuständigen Regierungen fortlaufend über die geltenden rechtlichen Vorgaben durch die jeweils gültige Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) informiert werden. Die Umsetzung erfolgt durch die Unterkunftsverwaltungen vor Ort in enger Absprache mit den Regierungen bzw. ggf. den örtlichen Gesundheitsämtern. In der aktuell gültigen 7. BayIfSMV sind keine spezifischen Regelungen für Asylunterkünfte enthalten, vielmehr geht es insbesondere um die Einhaltung der im Teil 1 der 7. BayIfSMV enthaltenen allgemeinen AHA-Regelungen (AHA = Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) und Kontaktbeschränkungen. Von zentraler Bedeutung ist hierbei eine umfassende Information der Bewohner der Asylunterkünfte durch – oftmals

mehrsprachige – Informationsblätter sowie persönliche Gespräche durch das Personal vor Ort

Soweit sich die in den Asylunterkünften untergebrachten Personen nicht an die rechtlichen Vorgaben halten, werden diese wie jeder andere auch ggf. sanktioniert